

Wahlordnung für die Friedrich-Spee-Akademie e.V. Wuppertal

§ 1 Wahltermin

Die Wahlen für den Vorstand finden alle zwei Jahre - in der Regel jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) - statt.

§ 2 Einladung zur Wahl

Der bisherige Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt die Mitglieder schriftlich, per Mail oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein.

Eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen ist einzuhalten.

§ 3 Wahlleitung

Die Mitgliederversammlung oder der Einladende benennt einen Wahlleiter, der die Vorstandswahlen leitet.

Er benennt einen Protokollführer für die Vorstandswahlen.

§ 4 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennter Wahl Vorsitzenden, Stellvertreter, die Schatzmeister und Schriftführer.
Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Wahl per Akklamation, bei mehreren Kandidaten für ein Amt erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in einem Wahlgang (en-bloc) bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder (= Beisitzer) und in einem weiteren Wahlgang (en-bloc) zwei Kassenprüfer.
Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so erfolgt die Wahl per Akklamation, bei mehreren Kandidaten für ein Amt erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Gewählt sind die Kandidaten für ein Amt, die die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erhalten haben.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben beeinflussen das Wahlergebnis nicht.
Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist einmal möglich.

§ 5 Wählbarkeit

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind wählbar. Abwesende sind wählbar, wenn sie sich schriftlich, verbindlich bei dem Vorstand zur Kandidatur bereit erklärt haben und eine mögliche Wahl anzunehmen gewillt sind.

§ 6 Niederschrift, Wahlunterlagen

1. Der Protokollführer fertigt über die Vorstandswahlen eine Niederschrift an, die die Namen der Kandidaten und die Stimmergebnisse enthält.
2. Die Wahlunterlagen sind bis zur Einspruchsfrist (2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufzuheben.

§ 7 Einspruch gegen das Wahlergebnis

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Einspruchsfrist bei der Wahlleitung gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzung der Wählbarkeit nicht erfüllt ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis von erheblicher Bedeutung gewesen sind.

- Beschlossen am 11.03.2018 durch die Mitgliederversammlung -